

**PR 12/2002**

**Die Befristung einzelner Bedingungen (Abreden) in einem Arbeitsvertrag bedarf immer eines sachlichen Grundes. § 1 BeschFG (jetzt § 14 Abs. 2, 3 TzBfG) ist nicht anwendbar.**

Nach § 1 Beschäftigungsförderungsgesetz - BeschFG - (seit 1. Januar 2001 abgelöst durch § 14 Abs. 2, 3 Teilzeit- und Befristungsgesetz - TzBfG - vom 21. Dezember 2000) können unter bestimmten Bedingungen befristete Arbeitsverträge ohne das Vorliegen eines sachlichen Grundes abgeschlossen werden.

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat in einem Urteil vom 23. Januar 2002 - 7 AZR 563/00 - zu § 1 Abs. 1 bis 4 BeschFG festgestellt, dass diese vereinfachte Möglichkeit des Abschlusses eines befristeten Arbeitsvertrages ohne Vorliegen eines sachlichen Grundes nicht anwendbar sei, wenn nur einzelne Vertragsbedingungen befristet vereinbart werden sollen. Das BeschFG ist ab dem 01. Januar 2001 durch das TzBfG abgelöst worden. Die maßgebliche Bestimmung des § 14 Abs. 2 und 3 enthält gegenüber dem § 1 BeschFG keine inhaltlich abweichende Ausgestaltung, so dass u.E. die vorgenannte Entscheidung des BAG uneingeschränkt auf die Bestimmungen des TzBfG zu übertragen ist.

In dem Ausgangsfall war innerhalb eines unbefristeten Teilzeitarbeitsverhältnisses einer Lehrkraft die Arbeitszeit befristet auf eine Vollzeitbeschäftigung aufgestockt worden. Ein sachlicher Grund war nicht angegeben, die befristete Vertragsänderung war auf § 1 BeschFG gestützt.

Leitsätze BAG vom 23. Januar 2002 - 7 AZR 563/00:

1. Die Befristung einzelner Vertragsbedingungen bedarf eines Sachgrundes jedenfalls dann, wenn sie im Fall der unbefristeten Vereinbarung dem Änderungsschutz des § 2 KSchG unterlägen. Auf § 1 BeschFG idF vom 25. September 1996 kann die Befristung einzelner Vertragsbedingungen nicht gestützt werden.
2. Bei der Klage zur Kontrolle der Befristung einzelner Vertragsbedingungen handelt es sich nicht um eine Klage nach § 1 Abs. 5 BeschFG, sondern um eine allgemeine Feststellungsklage nach § 256 Abs. 1 ZPO.

*(Anmerkung: § 1 Abs. 5 BeschFG entspricht jetzt § 17 TzBfG. Die Drei-Wochen-Frist - Ausschlussfrist für Entfristungsklage - gilt nicht bei einer Feststellungsklage zur Überprüfung einer Befristung einzelner Vertragsbedingungen.)*